

Hiermit wird gemäß § 490 StPO die Errichtung der Datei

„G 20-VA“¹

innerhalb der Anwendung Videmo zur Nutzung der Gesichtsanalysesoftware (GAS) verfügt.

| |
|--|
| 1. BEZEICHNUNG, ZWECK, RECHTSGRUNDLAGEN |
|--|

1.1 Dateiname

Die Datei trägt die Bezeichnung „G 20-VA“.

1.2 Zweckbestimmung

1.2.1 Die Datei „G 20-VA“ unterstützt die Auswertung von Massendaten aus Bild- und Videodokumentationen, die im Zusammenhang mit dem G 20 Gipfel, insbesondere im Rahmen der schweren Ausschreitungen in der Zeit vom 06.07.2017 bis 08.07.2017, erhoben wurden und dient zur Aufklärung von Straftaten.

Nach rechtlicher Prüfung wird das erhobene Beweismaterial der Bild- und Videodokumentation in der Datei „G 20-VA“ als Referenzdatenbestand gespeichert. Mittels mathematischer Algorithmen erzeugt die GAS biometrische Daten aller Personen, die sich in dem importiertem Beweismaterial befinden und speichert für jedes erkannte Gesicht ein „Template²“ in „G 20-VA“.

Ausschließlich auf Verfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg erfolgt bei Vorliegen eines konkreten Tatverdachts gegen eine oder mehrere Personen eine Auswertung in der Datei „G 20-VA“. Für die Recherche werden Daten aus bekannten Bildern und Videos der Beschuldigten (BS) oder unbekanntem Tätern (UT) als Vergleichsmaterial, bei BS insbesondere Bilder aus ED-Behandlungen, in „G 20-VA“ importiert.

¹ G 20 - Videoauswertung

² Ein Verweis / Link auf die Fundstelle eines erkannten Gesichtes

Die GAS nimmt einen Abgleich aller biometrischen Daten des Referenzdatenbestands mit dem Vergleichsmaterial der BS oder UT vor. Jedes durch die GAS erzeugte Erkennungsergebnis wird in der Datei „G 20-VA“ gespeichert und einer manuellen Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Die Datei „G 20-VA“ ist erforderlich, um eine effiziente Auswertung der Massendaten von Bild- und Videodaten zu ermöglichen sowie Zusammenhänge zwischen den jeweiligen Einzeltaten und fortgesetzter Tathandlungen im Ermittlungskomplex G 20 zu erkennen.

1.2.2 Die Datei ermöglicht im Rahmen der Strafverfolgung

1. eine Recherche nach BS mit dem Ziel

- Weiteres Videomaterial der bereits bekannten Taten aus anderen Blickwinkeln festzustellen und dem Strafverfahren zuzuordnen.
- Weiteres Videomaterial der bereits bekannten Taten aus anderen Videoquellen (z.B. BiViReg) festzustellen und dem Strafverfahren zuzuordnen.
- Das Verhalten des BS in der Vor- und Nachtatphase zu ermitteln, beispielsweise Kleidungswechsel, Vorbereitungshandlungen oder friedliche Teilnahme an einer Demonstration.
- Mögliche Schutzbehauptungen des BS, beispielsweise über Dauer und Verhalten während des Aufenthaltes in einer gewalttätigen Menschenmenge, zu verifizieren.
- Dem BS weitere, bisher noch nicht bekannte Straftaten, zuzuordnen und Verfahren zu bündeln oder ggf. neue Verfahren gegen den BS einzuleiten.
- Entlastende Informationen feststellen, um entsprechende Aussagen des BS bestätigen zu können.

2. eine Recherche nach UT mit dem Ziel

- Dem UT weitere Straftaten zuzuordnen und Verfahren zu bündeln.
- Weitere Lichtbilder des UT zu erlangen, die für eine Identifizierung geeignet sind. Diese Identifizierung erfolgt durch allgemeine kriminalpolizeiliche Maßnahmen und Ermittlungen, jedoch nicht durch die GAS selbst.
- Durch weiteres Videomaterial neue Ermittlungsansätze für eine Identifizierung zu erhalten.

3. eine Rückwärts gerichtete Suche

Darüber hinaus sollen ED-Bilder von BS, die nachweislich im vorliegenden Videosachverhalt Straftaten begangen haben, in die GAS importiert werden. Dadurch soll bei der Suche nach Bildern von UT das ED-Bild von namentlich bekannten BS als Rechercheergebnis erreicht werden. Das Lichtbild des UT und das ED-Bild des BS werden anschließend auf tatsächliche Personengleichheit überprüft. Es entsteht eine systematische Identifizierungsmöglichkeit einer großen Anzahl von UT, sofern es von diesen bereits ein geeignetes Lichtbild gibt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Führung der Datei erfolgt gemäß § 483 StPO i.V.m. § 98c StPO.

1.4 Dateiführende Stelle

Datei verantwortlich sind die Polizei Hamburg, IT 421 -Videotechnik- und LKA 544 -Bildauswertung-, sowie die Staatsanwaltschaft Hamburg.

2. BETROFFENER PERSONENKREIS

Es sind alle Personen betroffen, die im auszuwertenden Bild- und Videomaterial erfasst wurden. Hierbei handelt es sich um

- Beschuldigte
- Geschädigte
- Zeugen
- Unbeteiligte Dritte
- Polizei- und sonstige Ordnungskräfte.

Vergleichsunterlagen aus unterschiedlichen Quellen werden zu den in Ziff. 1.2.2 erwähnten Zwecken in „G 20-VA“ zu folgenden Personenrollen importiert und automatisiert mit den erzeugten Templates abgeglichen:

- 2.1. Beschuldigte
- 2.2. Unbekannte Tatverdächtige

Eine Speicherung erfolgt nur, wenn dies im Sinne des Dateizweckes erforderlich ist.

3. ARTEN DER ZU SPEICHERNDEN DATEN / VERKNÜPFUNG EINLIEGENDER DATENOBJEKTE

3.1 Arten der zu speichernden Daten

Das in „G 20-VA“ gespeicherte Bild- und Videomaterial stammt aus verschiedenen Quellen:

- von der Polizei Hamburg im Rahmen der Ermittlungstätigkeit erzeugtes Bild- und Videomaterial
- von polizeifremden Videoanlagen

- von Bürgern oder Institutionen zur Verfügung gestelltes Bild- und Videomaterial

Geeignetes Vergleichsmaterial, z.B. in Form von ED-Bildern, wird von der Ursprungsquelle elektronisch kopiert und mittels geeigneter Transportmedien in der Datei „G 20-VA“ abgelegt.

3.2 Abgleich einliegender Datenobjekte

Die GAS gleicht das zu untersuchende Vergleichsmaterial von BS oder UT mit den Templates der Referenzdatenbank in der Datei „G 20-VA“ ab und speichert die Quelle der gefundenen Erkennungsergebnisse für die Plausibilitätsprüfung eines Auswerters.

Die durch GAS erzeugten Erkennungsergebnisse werden nur dann dokumentiert und an den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter übermittelt, wenn die Plausibilitätsprüfung des Auswerters die fachliche Erforderlichkeit ergibt. Offensichtliche systemseitig erzeugte abwegige Erkennungsergebnisse³ aufgrund der mathematischen Algorithmen finden keine Berücksichtigung.

4. ANLIEFERUNG UND EINGABE DER DATEN / DOKUMENTENANHÄNGE

4.1 Datenanlieferung / -eingabe

Die gesicherten Originaldatenträger der Bild- und Videodokumentationen zum Zwecke der Strafverfolgung im Zusammenhang mit G 20 sind bei IT 421 archiviert.

Ergeben sich Ermittlungsansätze, dass bestimmtes Bild- oder Videomaterial aus den in Ziff. 3.1 erwähnten Quellen einer Anwendung in der GAS unterzogen werden soll, wird auf Anordnung von LKA 544 durch die Administratoren der IT 421 eine Kopie des Beweismaterials als Referenzdatenbestand in der Datei „G 20-VA“ gespeichert. Der Datentransfer geschieht mittels geeigneter Transportmedien innerhalb der verschlossenen Räumlichkeiten der IT 421.

Die Anlieferung des Vergleichsmaterials von BS oder UT erfolgt auf Verfügung der Staatsanwaltschaft und der Vorgaben dieser Errichtungsanordnung durch die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter des LKA 544.

³ Bspw. bei der Recherche nach einem männlichen BS/UT wird eine weibliche Person vorgeschlagen

5. ZUGRIFF / DATENÜBERMITTLUNG

5.1 Zugriffe

Die Zugriffsberechtigungen beschränken sich auf die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter des LKA 544 sowie die Administratoren und Datenpfleger von IT 421.

5.2 Übermittlung personenbezogener Daten

Eine Datenübermittlung an andere Stellen aus der Datei „G 20-VA“ erfolgt nicht.

5.3 Datenausgabe

Eine Datenausgabe aus der Datei „G 20-VA“ erfolgt nicht. Der Link zu der Fundstelle eines geprüften Erkennungsergebnisses wird mit dem Ziel

- der kontrollierten Weitergabe an den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter
- der Weiterbearbeitung zur Aufnahme in die Ermittlungsakte
- der graphisch gestützten Auswertung für eine manuelle Plausibilitätsprüfung in der Datei „G 20-VA“ gespeichert.

Die Auswertung der GAS Recherche erfolgt in einem gesonderten Bericht mittels Screenshots, da GAS keine Trefferlisten generiert.

6. AUSKUNFTSVORAUSSETZUNGEN AN BETROFFENE

Die Auskunft an Betroffene richtet sich nach § 491 StPO.

Über die Auskunftserteilung entscheidet die Staatsanwaltschaft Hamburg.

7. SPEICHERDAUER

- 7.1** Die Entscheidung über die Löschung der Daten obliegt der Staatsanwaltschaft Hamburg. Eine Löschung erfolgt erst nach ergangener Löschanordnung.

8. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN ZUR DATENSICHERUNG

8.1 Datenverarbeitung auf Arbeitsplatzrechnern, Rechtevergabe

Die Verarbeitung der Daten erfolgt über drei Computer, die nicht mit dem Polizeinetz, sondern mit einem Server innerhalb eines lokalen Netzwerkes verbunden sind. Schnittstellen zu Arbeitsplatz PC sind nicht eingerichtet.

Die Vergabe der allgemeinen Nutzungsberechtigung sowie die notwendigen Zugriffsrechte für die Anwendung Videmo und die Datei „G 20-VA“ erfolgt durch die dateiführende Dienststelle LKA 544.

8.2 Zugriffsvoraussetzungen

Die Anmeldung an einem der Datensichtgeräte kann nur von berechtigten Benutzern nach Eingabe der Dienstnummer und einer persönlichen Kennung, die einer turnusmäßigen Änderung unterliegt, erfolgen.

Der Zugriff auf die Datei „G 20-VA“ erfolgt über die Anwendung Videmo und erfordert ebenfalls die Eingabe der Dienstnummer und eines persönlichen Kennwortes von dem für die Datei berechtigten Mitarbeiter.

Die persönliche Chipkarte wird hierfür nicht benötigt.

8.3 Protokollierung

Der Zugriff oder die Einsicht in die Datei „G 20-VA“ unterliegen einer manuellen Zugriffsprotokollierung mit den Parametern Datum und Uhrzeit, Name, pp-Nummer oder der Funktion⁴.

Eine automatisierte, systemseitige Protokollierung der Verarbeitungsvorgänge erfolgt nicht.

8.4 Gerätestandort

Die drei Datensichtgeräte, von denen aus der Zugriff auf den Datenbestand von „G 20 VA“ erfolgt, befinden sich in einem abgeschlossenen Büro innerhalb eines bewachten Polizeidienstgebäudes, welches nur von Zugangsberechtigten betreten werden kann. Der Bereich, in dem sich das Büro befindet ist mit einer Zugangssicherung versehen und kann nur mittels Chipkarte von autorisierten Mitarbeitern betreten werden kann. Der Schlüssel zu dem Büro befindet sich in einem mit Zahlencode versehenem Schließkasten.

Die Nutzerdienststelle LKA 544 regelt in eigener Zuständigkeit die fachlich erforderlichen Zutritte.

⁴ Bspw. Pressevertreter, behDSB

8.5 Datenabgleich / Verknüpfungen mit anderen Dateien

Ein maschineller (technikgestützter) Abgleich mit gezielt importieren Vergleichsmaterial innerhalb der Datei „G 20-VA“ ist gem. § 98c StPO zulässig.

Eine automatisierte Verknüpfung mit anderen Dateien ist unzulässig.

8.6 Administratoren

Die Verantwortlichkeit für die fachlich und rechtlich korrekte Dateiführung obliegt dem Verantwortlichen Administrator (Sachgebietsleiter) der dateiführenden Dienststelle LKA 544.

Inhaltlich obliegt dem Verantwortlichen Administrator insbesondere

- die Kontrolle der Zulässigkeit der Datenanlieferung und -speicherung gemäß Ziffer 4.1,
- die Prüfung der Speicherung einliegender Datenobjekte gemäß Ziffer 3.2:

Inaktuelle, für die Beweisführung oder sonst im Verfahren nicht mehr benötigte Speicherungen sind unverzüglich zu löschen.

Der Verantwortliche Administrator stellt weiterhin sicher:

- stichprobenartige Kontrollen, ob erstellte Speicherungen fachlich erforderlich sind,
- unverzügliche Löschung nicht zulässiger oder nicht mehr benötigter Datensätze,

Unter Kontrolle, Prüfung und Überwachung wird insbesondere die regelmäßige stichprobenartige Einsichtnahme der gespeicherten Daten in der Datei durch den Verantwortlichen Administrator im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht verstanden.

Für die Datenpflege können Mitarbeiter als lokale Administratoren mit eingeschränkten Rechten eingesetzt werden.

Unterschrift

Unterschrift

Datum der Errichtungsanordnung: _____

Verteiler:

Staatsanwaltschaft Hamburg

1 Kopie per E-Mail

LKA 544

1 Kopie per E-Mail

J 22

1 Kopie per E-Mail

IT 421

1 Kopie per E-Mail

behDSB über LKA FSt 5

1 Kopie per Email

LKA FSt 5 / REG⁵

Original der Errichtungsanordnung

ENTWURF

⁵ Ablage Original in der Registratur VT113